

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Hemer
vom 16.12.1998**

(§ 3 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 2 und § 8 geändert durch die I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 01.09.1999)

(23 Abs. 2 geändert durch die II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 19.12.2001)

(§ 5 Abs. 1 – 3, § 7 Abs. 1 u. 2, § 9 Abs. 3 – 6, § 10, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 22, § 23 Abs. 1 geändert durch die III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 23.07.2003)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV.NW. S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 15.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Hemer betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Hemer erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind oder die sie freiwillig übernommen hat:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
 4. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen für private Haushalte, Kindergärten und Schulen.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt Hemer im Einvernehmen für den Märkischen Kreis folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch:
 1. Verwertung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 2. Verwertung von Kühl- und Gefriergeräten.
 3. Verwertung von „Weißer Ware“ (Herde, Waschmaschinen usw.).

- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Märkischen Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallwirtschaftssatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt Hemer kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3, Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die Stadt Hemer wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Märkischen Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt Hemer gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Grünabfall, d. h. Gras-, Baum- und Strauchschnitt, Laub sowie verrottbare Grünteile aus dem Gartenbereich von Privathaushalten.
 3. Einsammeln, Befördern, Sortieren, Verpressen und Verwerten von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Alt-Kühlgeräten.
 5. Einsammeln, Befördern und Verwerten von „Weißer Ware“ (Wasch- und Spülmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde usw).
 6. Einsammeln und Befördern von Elektrogeräten.
 7. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen.
 8. Betrieb eines Bringhofes.
 9. Informationen und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen für private Haushalte, Kindergärten und Schulen.
 10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen und Metall erfolgt auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Regelung mit der Dualen System Deutschland GmbH (DSD-GmbH). Das Duale System ist formalrechtlich aber nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung. Die Einsammlung der vorgenannten Abfälle über das vom Dualen System bereitgestellte Einsammlungssystem ist eine eigenständige Einrichtung der Wirtschaft.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hemer sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG). Es handelt sich hier zur Zeit nur um Einweg- und Verkaufsverpackungen, deren Rücknahme durch die DSD-GmbH organisiert wird.
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art und Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in den Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können, oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).
Vom Einsammeln und Befördern sind auch die Abfälle ausgeschlossen, die nicht in der Anlage zu § 10 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 29.09.1997 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.02.1999 (Positivliste) aufgeführt sind. Diese Liste ist als Anlage auch Bestandteil dieser Satzung. Die Stadt Hemer kann Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und so aufzubewahren, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet wird.
 3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379 ff.), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) **Umverpackungen** im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 3 Abs. 8 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV),
 - b) **Transportverpackungen** im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV, die vom Hersteller (§ 3 Abs. 7 VerpackV) oder Vertreiber (§ 3 Abs. 8 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 1).
- (2) Die Stadt Hemer kann den Ausschluß von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).

- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben (§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG).
- (4) Ausgeschlossene Abfälle sind auch:
 - a) Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und von Friedhöfen
 - b) Schlagabraum

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hemer liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluß an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlußrecht).
- (2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Hemer haben im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hemer liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Abschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfG Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1 soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 9 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 Ge-

wAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss - und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (so genannte gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 6

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt bzw. dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 7

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der / die Anschluss- und / oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er / sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).

Die Stadt Hemer stellt auf der Grundlage der Darlegungen der / des Anschluss- und /

oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW- / AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er / sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung der Abfälle erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der / des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW- / AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 8

Selbstbeförderung zur Abfallentsorgungsanlage

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hemer gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 29.09.1997, bekanntgemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 42 des Märkischen Kreises vom 10.10.1997, in der Fassung der im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 10 des Märkischen Kreises vom 05.03.1999 veröffentlichten I. Änderungssatzung vom 19.02.1999, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9

Abfallbehälter

- (1) Die Stadt Hemer bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Behälter zugelassen:

- a) Graue Umleerbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l, 1.100 l, 2.500 l und 5.000 l sowie Wechselbehälter mit einem Fassungsvermögen von 10 cbm, 15 cbm und 20 cbm.
 - b) Graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe in den Größen 240 l und 1.100 l.
 - c) Depotcontainer für Altpapier.
 - d) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas
- (2) Jeder Grundstückeigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein

Mindestrestmüllvolumen von 10 l vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage des festgelegten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche.

Eine Änderung des Behältervolumens kann auf Wunsch des Eigentümers vierteljährlich (zum 01.01, 01.04., 01.07. und 01.10.) einmal im Jahr vorgenommen werden.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohner- gleich- wert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungs- Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler / Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5

- | | | | |
|----|---|------------------|-----|
| i) | Industrie, Handwerk
und übrige Gewerbe | je Beschäftigten | 0,5 |
|----|---|------------------|-----|
-
- (4) Beschäftigte im Sinne des § 9 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte, Halbtagsbeschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.
 - (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 9 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 9 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
 - (6) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Leichtverpackungen) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Hemer den / die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt Hemer zu dulden und den / die Behälter entsprechend dem bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang zu benutzen.

§ 10

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Festsetzung der Standplätze und der Transportweg für Abfallbehälter richtet sich nach den DIN-Normen des Normenausschusses kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.
- (2) Die Umleerbehälter bis 240 l werden von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen zur Entleerung vom Standort auf dem Grundstück an den Straßenrand transportiert, der Rücktransport des entleerten Behälters obliegt dem Grundstückseigentümer. Der dauernd beizubehaltende Standort der Behälter auf dem jeweiligen Grundstück wird durch Beauftragte der Stadt Hemer in Abstimmung mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen bestimmt. Er sollte nicht mehr als 15 m von der Straße entfernt sein. Der Zugang zu diesem Platz muß befestigt, mindestens 1 m breit und stufenlos sein. Die Umleerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l müssen vom Entsorgungsfahrzeug direkt zur Entleerung angefahren werden können.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Entleerung der Behälter ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, kann die Stadt Hemer den Aufstellungsort der Behälter für die Entleerung bestimmen. Der Grundstückseigentümer oder ein von ihm Beauftragter hat die Behälter zur Entleerung am Aufstellungsort bereitzustellen.
- (4) Nach der Entleerung hat der Grundstückseigentümer die Behälter unverzüglich wieder von der Verladestelle zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

§ 11

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Hemer gestellt und unterhalten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die von der Stadt Hemer im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.
 3. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. Grünabfälle, wie Gras-, Baum- und Schrauchschnitt, Laub sowie verrottbare Grünteile aus dem Gartenbereich sind, sofern keine Eigenkompostierung durchgeführt wird, in die bereitgestellten Grünabfallbehälter auf dem Bringhof der Stadt Hemer zu bringen. Die Baum- und Strauchteile dürfen nicht länger als 1 m sein und einen Durchmesser von 20 cm nicht überschreiten.
 5. Der verbleibende Restmüll ist in die grauen Restmüllbehälter einzufüllen, die auf den Grundstücken der Abfallbesitzer zur Verfügung stehen und in diesen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel schließen läßt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die max. Befüllung der Umleerbehälter darf folgende Gewichte nicht überschreiten:

60 l-Gefäß	25 kg
80 l-Gefäß	35 kg
120 l-Gefäß	50 kg
240 l-Gefäß	100 kg
360 l-Gefäß	150 kg
1.100 l-Gefäß	500 kg
2.500 l-Gefäß	1.000 kg
5.000 l-Gefäß	1.500 kg
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen

nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt Hemer gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depocontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depocontainer für Altglas und Altpapier nur Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Bauschutt - auch in Kleinstmengen - darf nicht in Abfallbehälter der Stadt eingefüllt werden. Bauschutt in Kleinmengen bis max. 75 kg Gewicht und 1 cbm Volumen kann gegen Entgelt am städt. Bringhof abgegeben werden.

§ 12

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfuhr der grauen Umleerbehälter für Restmüll der Behältergrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 360 l erfolgt 14täglich. Die Umleerbehälter für Restmüll mit einem darüberliegenden Volumen werden wöchentlich entleert.
Die Abfallbehälter mit dem gelben Deckel für Leichtverpackungen werden im Vier-Wochen-Rhythmus entleert.
Die Entleerung der grauen Umleerbehälter sowie der Abfallbehälter mit dem gelben Deckel wird an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr vorgenommen.
- (2) Die Entleerung der Wechselbehälter erfolgt auf Abruf.
- (3) Die Sammelcontainer für Altglas bzw. Altpapier werden wöchentlich einmal bzw. zweimal oder mehrmals je nach Bedarf geleert. Die Standorte werden von der Stadt Hemer ebenso bekanntgegeben wie der Zeitpunkt des Aufstellens und Abziehens der Behälter.
- (4) Die Einsammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll), Kühlgeräten und Elektrogroßgeräten erfolgt einmal im Monat. Die Abfuhrtermine werden von der Stadt Hemer rechtzeitig bekanntgegeben.
- (5) Neben der Grünabfallsammlung über Depotcontainer auf dem städt. Bringhof führt die Stadt Hemer zu von der Stadt rechtzeitig bekanntgegebenen Terminen Grünabfallsammlungen aus Privathaushalten über Bündelsammlungen im Holsystem durch. Diese Abfuhr ist vom Anschlußberechtigten und jedem anderen Grünabfallbesitzer im Stadtgebiet per Anforderungskarte bei der Stadt Hemer zu beantragen.

§ 13

Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die nach der Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Antrag (per Anforderungskarte) des Anschlußberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Stadtgebiet außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung in dem

Rhythmus abgefahren, der in § 12 festgesetzt ist. Sperrige Abfälle können während der Öffnungszeiten auch zum städt. Bringhof gebracht werden.

- (2) Als sperriger Abfall im Sinne dieser Bestimmung gilt Hausrat (bewegliche Wohnungseinrichtungsgegenstände), z. B.:
 - a) Möbelstücke, Matratzen, Betten, Teppiche,
 - b) Fahrräder, Roller, Wäscheständer, Koffer
- (3) Als sperrige Abfälle gelten nicht:
 - a) Gegenstände, die in den Sammelfahrzeugen nicht zerkleinert werden können, wie z. B. Schrott, Autoreifen, Gartenzäune, Geländer usw.;
 - b) Baumaterialien jeglicher Art;
 - c) Heizungsanlagen, Anlagen zur Wasserver- und -entsorgung, Autoteile und andere Abfälle, die nicht dem Haushaltsabfall zuzuordnen sind;
 - d) Badewannen, Wasch- und Toilettenbecken, Türen und Fenster;
 - e) Gegenstände, die als Sondermüll zu beurteilende Stoffe enthalten (z. B. Rasenmäher mit Öl oder Treibstoff, Ölöfen mit Ölresten usw.);
 - f) Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichtes und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
- (4) Sperrige Abfälle sind am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr an der Straßengrenze (nicht auf dem eigenen Grundstück) so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr weder behindert noch gefährdet wird.

§ 14

Bringhof

- (1) Der Bringhof der Stadt Hemer befindet sich im Gewerbepark Deilinghofen, Englandstraße 7, und wird der Firma RWE Umwelt Westfalen im Auftrag der Stadt Hemer betrieben.
- (2) Am Bringhof können während der von der Stadt Hemer bekanntgegebenen Öffnungszeiten dieser Einrichtung folgende Abfälle abgegeben werden:

Sperrmüll, Altholz, Bauschutt bis 1 cbm incl. Flachglas, Baumischabfälle, Grünabfälle, Kunststofffolien, Kunststoffkanister bis 10 l, Eisenmetalle, Nichteisenmetalle, Bildschirmgeräte, Elektrokleingeräte, Elektrogroßgeräte, Kühlgeräte, Altpapier, Styropor, Altglas, Altkleider, Schuhe, Altglas, Metalleballagen und Altreifen bis Pkw-Größe (max. 4 Stück ohne Felge).

Die Metalleballagen, Kunststofffolien und Kunststoffkanister müssen sauber und ohne schädliche Restanhaftungen sein.
- (3) Für bestimmte Abfälle können von der Stadt Hemer Entgelte erhoben werden.

§ 15

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Hemer unverzüglich anzumelden, wenn erstmalig auf seinem Grundstück Abfälle entstehen und wenn sich die Abfallmenge durch Veränderung der Nutzung des Grundstücks wesentlich verändert.

Er hat die voraussichtliche Menge des Abfalls, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. bei gemischt genutzten Grundstücken die Zahl der in der gewerblichen Nutzung Beschäftigten sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. in der gewerblichen Nutzung Beschäftigten unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Hemer unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Melderechtliche Versäumnisse von Bewohnern schützen den Grundstückseigentümer nicht vor für ihn nachteiligen gebührenrechtlichen Folgen.

§ 16

Auskunftspflicht/Betretungsrecht

- (1) **Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.**
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen für diesen Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 510), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Hemer ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 17

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Hemer obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt, wie z. B. extremen Witterungsbedingungen, Teil- oder Vollsperrung von öffentlichen Straßen oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 18

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Zur Entsorgung anfallende Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und daß an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (§ 13) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind. Die Abfälle sind in den zugelassenen Umleerbehältern an den Entleerungstagen bis spätestens 6.00 Uhr zur Entleerung bereitzustellen; das gilt auch für das Einsammeln von Sperrmüll, Grünabfall, Kühlgeräten und Elektrogroßgeräten.
- (3) Die Stadt Hemer ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 19

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hemer und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hemer erhoben.

§ 20

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle

sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 21

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt.
 - b) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle entgegen § 5 dieser Satzung der Abfallentsorgung nicht überläßt.
 - c) **von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 5 und § 9 Abs. 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt.**
 - d) Für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 11 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt.
 - e) Depotcontainer entgegen § 11 Abs. 9 dieser Satzung außerhalb der Einfüllzeiten benutzt.
 - f) das erstmalige Entstehen und Bereitstellen von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 15 dieser Satzung nicht unverzüglich meldet.
 - g) anfallende Abfälle entgegen § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
 - h) Abfälle, die nicht auf dem Gebiet der Stadt Hemer entstanden sind, in Hemer dadurch entsorgt, daß er diese Abfälle auf dem Gebiet der Stadt Hemer in die dort stehenden Abfallbehälter nach §§ 9 und 10 dieser Satzung einfüllt.
 - i) auf dem Gebiet der Stadt Hemer Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt.
 - j) Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die weggeworfenen Abfälle entstanden sind. Diese Regelung gilt nicht für Depocontainer im Bringsystem.

- k) ungereinigte und/oder mit Abfällen befüllte Kühlgeräte zur Entsorgung bereitstellt.
 - m) ungereinigte und/oder Treib- oder Brennstoff gefüllte Haushalts- und Gartengeräte zur Entsorgung bereitstellt.
 - n) die nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 16 erforderlichen Nachweise und Auskünfte nicht vorlegt bzw. abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 16.12.1998

Der Bürgermeister

gez. Öhmann (D.S.)